Amtliche Bekanntmachung der Pädagogischen Hochschule Freiburg

Nr. 7 vom 27.02.2013

Promotionsordnung

der Pädagogischen Hochschule Freiburg

vom 27. Februar 2013

Auf Grund von § 38 Abs. 4 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg (LHG) vom 01. Januar 2005 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 06. Februar 2013 folgende Promotionsordnung beschlossen. Der Rektor hat am 27. Februar 2013 zugestimmt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Promotion
- § 2 Promotionsleistungen
- § 3 Bestandteile der Promotion
- § 4 Promotionsbeauftragte/r, Fakultät, Promotionskommitee
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Binationales Promotionsverfahren
- § 7 Annahme als Doktorandin / Doktorand
- § 8 Zulassung zur Prüfung
- § 9 Dissertation
- § 10 Mündliche Prüfung (Disputation)
- § 11 Bewertung der Promotionsleistungen und Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 12 Veröffentlichung der Dissertation
- § 13 Promotionsurkunde
- § 14 Rechtswirksamkeit der Promotion
- § 15 Ehrenpromotion
- § 16 Ungültigkeit der Promotionsleistungen und Entziehung des Doktorgrades
- § 17 Übergangsbestimmung, Inkrafttreten Anlagen

§ 1 Zweck der Promotion

- (1) Durch die Promotion wird die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen.
- (2) Die Pädagogische Hochschule Freiburg verleiht den Grad eines Doktors der Erziehungswissenschaft (Dr. paed.) oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.). Die Entscheidung, welcher Doktorgrad verliehen werden soll, ist mit der Annahme einer Doktorandin oder eines Doktoranden durch den Fakultätsrat derjenigen Fakultät zu treffen, die für das Fach oder Fachgebiet, der das in Aussicht genomme Thema zuzuordnen ist, fachlich zuständig ist (zuständige Fakultät).

§ 2 Promotionsleistungen

Promotionsleistungen können in den Fächern oder Fachgebieten erbracht werden, die an der Pädagogischen Hochschule Freiburg durch mindestens eine Professur vertreten sind. Die Festlegung des Promotionsfaches und des Themas erfolgt bei der Annahme als Doktorandin oder Doktorand durch den Fakultätsrat.

§ 3 Bestandteile der Promotion

- (1) Die Promotion beruht auf einer gemäß § 9 Absatz 6 mindestens mit der Note 4,3 bewerteten, selbständigen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation), die gemäß § 9 Absatz 1 Buchstabe b auch publikationsbasiert erstellt werden kann, und einer erfolgreich abgelegten mündlichen Prüfung in Form einer wissenschaftlichen Disputation.
- (2) Die Dissertation muss in Inhalt und Form den Nachweis des vertieften selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens erbringen und wissenschaftlichen Ansprüchen genügen. Sie muss darlegen, dass eine eigene, selbständige und originäre Forschungsleistung erbracht wurde, welche einen Beitrag zum Erkenntnisfortschritt leistet.

§ 4 Promotionsbeauftragte/r, Fakultät, Promotionskomitee

- (1) Der Dekan / die Dekanin ist Promotionsbeauftragter/Promotionsbeauftragte der Fakultät und führt die laufenden Geschäfte des Promotionsverfahrens.
- (2) Der Fakultätsrat entscheidet mit der Mehrheit seiner promovierten Mitglieder über
 - die Annahme als Doktorand/in gemäß § 7, die Festlegung des Promotionsfaches gemäß § 2 Satz 2 und die Entscheidung darüber, welcher Doktorgrad gemäß § 1 Absatz 2 verliehen werden soll.
 - die Zulassung zur Promotion in einem nicht studierten Themengebiet gemäß § 5 Absatz 4,
 - die Erklärung der Ungültigkeit von Promotionsleistungen gemäß § 16.

Der Fakultätsvorstand entscheidet über

- die Festlegung der im Eignungsfeststellungsverfahren ggf. zu erbringenden Leistungen gemäß § 5 Absatz 2, Satz 2-7 (Buchstabe a), Satz 8 (Buchstabe b) und die Feststellung gemäß Satz 9,
- die Wiederholung von Studienleistungen gemäß § 5 Absatz 3 Satz 7,
- die Durchführung eines binationalen Promotionsvorhabens gemäß § 6,
- die Bestellung der Betreuer/innen des Promotionskomitees gemäß Absatz 3,
- die Bestellung der Gutachterinnen/Gutachter zur Bewertung der Dissertation gemäß Absatz 4,
- die Zulassung zur Prüfung gemäß § 8, sowie
- die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses für die mündliche Prüfung gemäß Absatz 4.
- die Annahme oder Ablehnung der Dissertation gemäß § 9 Absatz 6 Satz 1 Alternative 1 oder bestimmt gemäß § 9 Absatz 6 Satz 1 Alternative 2, welche Änderungen der Bewerberin oder dem Bewerber mit neuer Fristsetzung auferlegt werden.

Der Dekan/die Dekanin teilt die Entscheidungen dem/der Bewerber/in oder dem/der Doktorand/in schriftlich mit.

- (3) Das Promotionskomitee besteht aus mindestens zwei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern oder Privatdozentinnen/Privatdozenten für die Betreuung:
 - 1. einer Hauptbetreuerin oder einem Hauptbetreuer, die oder der Hochschullehrerin/Hochschullehrer oder Privatdozentin/Privatdozent der Pädagogischen Hochschule Freiburg ist und die bzw. der Mitglied der Fakultät ist, die das Promotionsverfahren durchführt, sowie
 - 2. einer weiteren Betreuerin oder einem weiteren Betreuer, die oder der Hochschullehrerin/Hochschullehrer oder Privatdozentin/Privatdozent der Pädagogischen Hochschule Freiburg oder einer anderen Hochschule ist. Als Betreuerin/Betreuer und Prüferin/Prüfer können auch Professorinnen/Professoren der Fachhochschulen oder der Dualen Hochschule Baden-Württemberg bestellt werden, mit denen Kooperationsvereinbarungen bestehen.

Die wissenschaftliche Betreuung der Doktorandin oder des Doktoranden obliegt dem Promotionskomitee kooperativ. Zu jedem Zeitpunkt der Betreuung muss mindestens ein Mitglied des Promotionskomitees im aktiven Dienst an der Pädagogischen Hochschule Freiburg sein. Über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsvorstand.

Der Dekan teilt den Mitgliedern des Promotionskomitees ihre Bestellung schriftlich mit.

- (4) Der Dekan/die Dekanin bestellt auf Beschluss des Fakultätsvorstandes die Gutachterinnen/Gutachter zur Bewertung der Dissertation. Erstgutachterin/Erstgutachter ist die Hauptbetreuerin/ der Hauptbetreuer. Zweitgutachterin/Zweitgutachter ist in der Regel die weitere Betreuerin/der weitere Betreuer. In Fällen gemäß § 9 Absatz 3 kann der Dekan/ die Dekanin auf Beschluss des Fakultätsvorstandes eine externe/ einen externen Drittgutachterin/Drittgutachter bestellen.
- (5) Der Dekan/die Dekanin bestellt auf Beschluss des Fakultätsvorstandes die Prüfenden für die mündliche Prüfung (Disputation). Einzelheiten regelt § 10.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Der Antrag auf Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen ist in der gemäß § 1 Abs. 2 zuständigen Fakultät zu stellen. Der Dekan/ die Dekanin stellt das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen fest.
- (2) Zur Promotion kann in der Regel zugelassen werden, wer
 - 1. einen Masterstudiengang oder
 - 2. einen Studiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder Kunst- oder Musikhochschule mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit oder
 - 3. einen postgradualen Studiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht

mit einem überdurchschnittlichen Prüfungsergebnis abgeschlossen hat.

Besonders qualifizierte Absolventen von Bachelor- und Staatsexamensstudiengängen, die ihr Studium mit einem überdurchschnittlichen Prüfungsergebnis abgeschlossen haben, die nicht unter Satz 1 fallen und die nicht an einer Fachhochschule oder Berufsakademien studiert haben die, können unter folgenden Voraussetzungen zugelassen werden:

a) wenn sie ein Eignungsfeststellungsverfahren erfolgreich absolviert haben. Dabei sind innerhalb von in der Regel bis zu zwei Jahren Leistungen im Umfang von insgesamt bis zu 60 ECTS-Punkten zu erbringen und ein abschließendes Kolloquium zu bestehen. Die zu erreichenden ECTS-Punkte sind so anzusetzen, dass die Äquivalenz mit einem achtsemestrigen Studium erreicht wird.

Die Leistungen sind in den von der vorgesehenen Betreuerin/ dem vorgesehenen Betreuer festzulegenden Bereichen, die zur wissenschaftlichen Qualifikation im angestrebten Fachgebiet erforderlich sind, zu erbringen. Die geplanten Studien sind von der/dem Betreuer/in mit einer ECTS-Berechnung zu versehen und der Dekanin/ dem Dekan vorzulegen. Der Fakultätsvorstand entscheidet über die im Eignungsfeststellungsverfahren zu erbringenden Leistungen.

Für die Erbringung der Leistungen in dem Eignungsfeststellungsverfahren ist eine Immatrikulation unter Vorbehalt möglich.

oder

b) wenn sie in Bezug auf das geplante Promotionsvorhaben bereits fachlich einschlägige hervorragende Leistungen sowie fachlich einschlägige zusätzliche wissenschaftliche Leistungen erbracht haben und die vorgesehenen Betreuer/innen die wissenschaftliche Qualifikation für eine Promotion in dem angestrebten Fachgebiet in einem Gutachten bestätigen ("fast track").

Besonders qualifizierte Absolventen von Diplom- und Bachelor-Studiengängen von Fachhochschulen und Berufsakademien, die ihr Studium mit einem überdurchschnittlichen Prüfungsergebnis abgeschlossen haben, können zur Promotion zugelassen werden, sofern ihr Studium in einem direkten Bezug zum beabsichtigten Dissertationsvorhaben steht. Der Fakultätsvorstand stellt die besondere Qualifikation und den direkten Bezug zum beabsichtigten Dissertationsvorhaben ggf. nach Anhörung des vorgesehenen Hauptbetreuers/ der vorgesehenen Hauptbetreuerin fest. Die Bestimmungen unter Satz 2 Buchstabe a) gelten entsprechend.

- (3) Im Falle eines Eignungsfeststellungsverfahrens gemäß Absatz 2, Satz 2-7 (Buchstabe a) muss ein Abschluss stattfinden. Dies kann durch das Einreichen von Teilnahmebescheinigungen, Zertifikaten oder einen Nachweis absolvierter Prüfungen erfolgen. Nach Einreichung der Nachweise beim Dekan/bei der Dekanin, legt dieser / diese unverzüglich einen Termin für das abschließende Kolloquium fest. Das Kolloquium findet als Prüfungsgespräch mit dem Promotionskomitee statt. Mit dem Kolloquium wird das Eignungsfeststellungsverfahren abgeschlossen. Bei Nichtbestehen kann das Kolloquium einmal wiederholt werden. Die Betreuerinnen und Betreuer können die Wiederholung von Studienleistungen aus dem Eignungsfeststellungsverfahren festlegen. Der Dekan/ die Dekanin ist von dem Ergebnis zu unterrichten.
- (4) Der Bewerber/die Bewerberin muss sein/ihr Studium in einem Fach abgeschlossen haben, das inhaltlich zum Themengebiet der beabsichtigten Promotion passt. Die zuständige Fakultät kann Ausnahmen zulassen und Auflagen in Form eines Kolloquiums zur Feststellung der Einschlägigkeit machen.

§ 6 Binationales Promotionsverfahren

Ein Promotionsverfahren kann gemeinsam mit einer wissenschaftlichen Hochschule eines anderen Landes durchgeführt werden. Näheres regelt eine Kooperationsvereinbarung, die von dem zuständigen Dekan/ der zuständigen Dekanin zu unterzeichnen ist und die der Zustimmung des Rektors bedarf.

§ 7 Annahme als Doktorandin / Doktorand

- (1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 erfüllt und die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, kann unter Angabe des Promotionsfaches gemäß § 2 und eines in Aussicht genommenen Themas bei der gemäß § 1 Abs. 2 zuständigen Fakultät die Annahme als Doktorandin/Doktorand beantragen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 - ein Exposé des Dissertationsvorhabens in gedruckter Form sowie zusätzlich als PDF in digitaler Form,
 - eine Vereinbarung zwischen Promotionskomitee und Doktorand/Doktorandin über die Gestaltung des Betreuungsverhältnisses, insbes. über Maßnahmen der Weiterqualifizierung, Zwischenbericht und Publikationsvorhaben (Betreuungsvereinbarung),
 - 3. eine in der Vereinbarung enthaltene schriftliche Erklärung der Betreuerinnen/ der Betreuer zur Übernahme der wissenschaftlichen Betreuung gemäß § 4 Absatz 3 Satz 2,
 - 4. die Angabe des angestrebten Doktorgrades gemäß § 1 Absatz 2 sowie
 - 5. ein Lebenslauf mit Lichtbild, der insbesondere über den wissenschaftlichen Bildungsgang der Bewerberin oder des Bewerbers Auskunft gibt,
 - 6. eine beglaubigte Kopie der Hochschulzugangsberechtigung,

- 7. beglaubigte Kopien der Prüfungszeugnisse und Nachweise gemäß § 5,
- 8. eine Erklärung über frühere Promotionsversuche im In- und Ausland,
- 9. eine Versicherung, nicht die Hilfe einer kommerziellen Promotionsvermittlung/-beratung in Anspruch genommen zu haben oder zu nehmen,
- 10. ein aktuelles Führungszeugnis nach dem Bundeszentralregistergesetz und eine Erklärung über laufende strafrechtliche Ermittlungsverfahren.

Ausländische Bewerberinnen oder Bewerber haben ein von der Pädagogischen Hochschule Freiburg als dem deutschen Führungszeugnis gleichwertig anerkanntes Zeugnis vorzulegen.

- (3) Der Dekan/ die Dekanin prüft die Unterlagen gemäß Absatz 2 und legt dem Fakultätsrat den vollständigen Antrag zur Entscheidung vor.
- (4) Die Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme als Doktorandin/ als Doktorand ist der Bewerberin/ dem Bewerber durch den Dekan schriftlich mitzuteilen. Die Annahme als Doktorandin/ als Doktorand verpflichtet die Hochschule zur wissenschaftlichen Betreuung. Der Status des Doktoranden/ der Doktorandin besteht für den Zeitraum von bis zu vier Jahren und kann in begründeten Fällen auf Antrag des Doktoranden/der Doktorandin durch den Fakultätsvorstand verlängert werden.
- (5) Wer als Doktorandin/Doktorand angenommen ist, kann für die in Abs. 4 festgelegte Dauer immatrikuliert werden, sich für die Dauer von bis zu vier Jahren als Promotionsstudentin/Promotionsstudent einschreiben. Der Zeitraum kann in begründeten Fällen auf Antrag durch den Fakultätsvorstand verlängert werden. Eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden haben die Rechte und Pflichten Studierender.

§ 8 Zulassung zur Prüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung (Begutachtung der Dissertation und Disputation) ist an die Dekanin/ an den Dekan zu richten.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - 1. vier gebundene Exemplare der gedruckten Dissertation sowie eine digitale Textversion im PDF-Format,
 - 2. eine Versicherung an Eides statt, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation eigenständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und wörtlich oder sinngemäß anderen Werken entnommene Stellen als solche gekennzeichnet hat,
 - 3. eine Erklärung der Bewerberin/ des Bewerbers, ob sie/er die Dissertation bereits früher als Prüfungsarbeit bei einer akademischen oder staatlichen Prüfung verwendet oder mit dieser oder einer anderen Dissertation bereits einen Promotionsversuch unternommen hat.
- (3) Der Fakultätsvorstand entscheidet über die Zulassung zur Prüfung. Der Dekan/ die Dekanin teilt die Entscheidung der Doktorandin/ dem Doktoranden schriftlich mit.
- (4) Die Doktorandin/ der Doktorand kann den Antrag solange zurücknehmen, wie das Promotionsverfahren nicht durch Ablehnung der Dissertation beendet ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat.

§ 9 Dissertation

- (1) Die Dissertation ist in deutscher, englischer oder einer anderen, durch den Fakultätsvorstand zu genehmigenden, Sprache abzufassen. Die Dissertation kann vorgelegt werden:
- a) als monographische Dissertation:

Die monographische Dissertation darf nicht als Ganzes oder zu relevanten Teilen, vor dem Abschluss des Prüfungsverfahrens veröffentlicht sein.

Wird die Dissertation im Rahmen einer gemeinschaftlichen Forschungsarbeit erstellt, so müssen die individuellen Leistungen klar erkennbar und bewertbar und einer Einzeldissertation gleichwertig sein. Die Doktorandin/ der Doktorand muss den Rahmen der gemeinschaftlichen Arbeit umreißen und die Bedeutung des eigenen Beitrages für diese Gemeinschaftsarbeit darstellen.

b) als publikationsbasierte Promotion:

Die publikationsbasierte Dissertation besteht aus mehreren einzelnen Forschungsarbeiten sowie aus einem Manteltext, der die Forschungsarbeiten in einen thematischen und methodischen Zusammenhang einordnet.

Die publikationsbasierte Dissertation muss folgende Kriterien erfüllen

- 1. Es müssen mehrere wissenschaftliche Veröffentlichungen bzw. zur Veröffentlichung angenommene Arbeiten vorgelegt werden. Die Anzahl, die das Promotionskomitee im Einvernehmen mit dem Fakultätsvorstand bestimmt, wird bei der Annahme als Doktorandin/Doktorand gemäß § 7 in der Betreuungsvereinbarung festgehalten.
- 2. Veröffentlichungen, die sich aus Abschlussarbeiten (Bachelor, Master, Examen) ergeben haben, sind nicht zulässig.
- 3. Die Publikation des ältesten Beitrags sollte nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.
- 4. Die eingereichten Publikationen sind um einen Manteltext im Umfang von in der Regel mindestens 12.000 Worten zu ergänzen. In diesem Text sind die übergeordnete Fragestellung, die Einbettung der Thematik in die aktuelle Forschungsdiskussion sowie die Bezüge der einzelnen Beiträge zur übergeordneten Fragestellung darzustellen.
- (2) Die Gutachterinnen / Gutachter prüfen die Dissertation unabhängig voneinander, erstellen innerhalb von drei Monaten schriftliche Gutachten mit einer Bewertung gem. Absatz 4 und beantragen Annahme, Änderung oder Ablehnung der Dissertation.
- (3) In den Fällen des Absatz 5 und 7 kann eine Drittgutachterin/ ein Drittgutachter auf Vorschlag der Fakultät bestellt werden. Diese/r ist so zu wählen, dass sie/er mit dem Themenfeld der Dissertation vertraut ist. Die Drittgutachterin/ der Drittgutachter legt innerhalb von drei Monaten ein schriftliches Gutachten vor und bewertet die Dissertation mit einer Note gemäß Absatz 4.
- (4) Die Dissertation wird mit folgenden Noten bewertet:

sehr gut = 1,0 gut = 2,0 befriedigend = 3,0 ausreichend = 4,0 nicht bestanden = 5,0

Die Noten 1, 2 und 3 können durch Herabsetzung oder Erhöhung der Notenziffer um 0,3 differenziert werden. Die Note 4,0 kann nur auf 3,7 herabgesetzt werden. Die Note 1,0 kann nur erhöht werden.

- (5) Sobald die Gutachten vorliegen, wird die Dissertation zusammen mit den Gutachten im Dekanat vier Wochen zur Einsicht für alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Pädagogischen Hochschule Freiburg ausgelegt. Jede zur Einsicht berechtigte Person kann innerhalb der Auslagefrist eine Stellungnahme vorlegen. Der Fakultätsvorstand kann aufgrund einer solchen Stellungnahme eine weitere Gutachterin / einen weiteren Gutachter bestellen.
- (6) Nach Ablauf der Auslagefrist entscheidet der Fakultätsvorstand unverzüglich über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation oder bestimmt, welche Änderungen der Bewerberin oder dem Bewerber auferlegt werden. Wenn Änderungen auferlegt werden, kann der Fakultätsvorstand eine neue Auslagefrist festlegen.

Bei der Annahme der Dissertation stellt der Dekan/ die Dekanin die Note der Dissertation fest. Sie ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Vorschläge der Gutachterinnen und Gutachter. Das arithmetische Mittel wird nach der ersten Kommastelle hinter dem Komma abbrechend berechnet. Die Note wird mit folgenden Noten gebildet:

 sehr gut
 =
 1,0 bis 1,4

 gut
 =
 1,5 bis 2,4

 befriedigend
 =
 2,5 bis 3,4

 ausreichend
 =
 3,5 bis 4,4

 nicht bestanden
 =
 4,5 bis 5,0

Das Ergebnis wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

(7) Wird von einer Gutachterin oder einem Gutachter die Ablehnung der Dissertation beantragt oder weichen die Beurteilungen von zwei Gutachtern um mehr als 1,5 Notenwerte voneinander ab, bestellt der Dekan / die Dekanin auf Beschluss des Fakultätsvorstandes einen weiteren Gutachter / eine weitere Gutachterin. Die Gutachterin / der Gutachter legt innerhalb von weiteren drei Monaten ein schriftliches Gutachten vor und bewertet die Dissertation mit einer Note gemäß Absatz 4. Die bisherigen Gutachterinnen oder Gutachter sind hiervon zu unterrichten.

§ 10 Mündliche Prüfung (Disputation)

- (1) Die Disputation findet nach Annahme der Dissertation hochschulöffentlich statt. Sie erstreckt sich über ca. 90 Minuten. Davon entfallen 20-30 Minuten auf die Präsentation der Dissertation. Die Disputation ist eine vertiefte wissenschaftliche Präsentation und Diskussion, die zeigt, dass die Doktorandin ihr/ der Doktorand sein Fachgebiet beherrscht und qualifiziert ihre/seine Forschungsergebnisse mündlich darstellen und verteidigen kann. Darüber hinaus erstreckt sich die Disputation auf angrenzende Fachgebiete, die sachlich und methodisch mit dem Arbeitsgebiet zusammenhängen. Die Prüfung kann, wenn alle Mitglieder des Prüfungsausschusses zustimmen, in einer Fremdsprache abgehalten werden.
- (2) Der Dekan/ die Dekanin setzt im Einvernehmen mit allen Beteiligten den Termin für die Disputation fest, lädt hochschulöffentlich ein und bestellt auf Beschluss des Fakultätsvorstandes einen Prüfungsausschuss, der für Durchführung und Beurteilung der Disputation zuständig ist. Er besteht aus folgenden Personen:
 - a) Als Vorsitzende/n ein Mitglied des Fakultätsrats
 - b) Dem Erstgutachter bzw. der Erstgutachterin
 - c) Dem Zweitgutachter bzw. der Zweitgutachterin
 - d) Einem weiteren Hochschullehrer/ einer weiteren Hochschullehrerin, der/die nicht der Pädagogischen Hochschule Freiburg angehören muss. Die Doktorandin/ der Doktorand kann Vorschläge dazu unterbreiten.
- (3) Unmittelbar nach Abschluss der Disputation einigen sich die Mitglieder des Prüfungsausschusses unter Ausschluss der Öffentlichkeit auf eine Note. Kommt eine gemeinsame Note nicht zustande, geben die Mitglieder des Prüfungsausschusses jeweils ihre Bewertung gemäß Absatz 4 ab.

Die Disputation ist nur dann bestanden, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses mindestens die Note 4,0 vergibt und die Endnote der Disputation mindestens 4,0 erreicht.

Zur Ermittlung der Endnote der Disputation wird aus den Noten der Mitglieder des Prüfungsausschusses gemäß Satz 2 das arithmetische Mittel gebildet. Dabei wird im Ergebnis nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dieses Ergebnis wird für die Berechnung der Gesamtnote gemäß § 11 Abs. 2 zugrunde gelegt.

Die Endnote wird mit folgenden Noten gebildet:

sehr gut = 1,0 bis 1,4 gut = 1,5 bis 2,4 befriedigend = 2,5 bis 3,4 ausreichend = 3,5 bis 4,4 nicht bestanden = 4,5 bis 5,0

(4) Die Disputation wird mit folgenden Noten bewertet:

sehr gut = 1,0 gut = 2,0 befriedigend = 3,0 ausreichend = 4,0 nicht bestanden = 5.0 Die Noten 1, 2, 3 können durch Herabsetzung oder Erhöhung der Notenziffer um 0,3 differenziert werden. Die Note 4,0 kann nur auf 3,7 herabgesetzt werden. Die Note 1,0 kann nur erhöht werden.

- (5) Über Verlauf und Inhalt der Disputation und ihrer Benotung fertigt die/ der Vorsitzende ein Protokoll an, das von allen anwesenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.
- (6) Bleibt die Doktorandin/ der Doktorand der Disputation fern oder tritt während der Prüfung zurück, wird die Disputation durch den Prüfungsausschuss für nicht bestanden erklärt, es sei denn, die Doktorandin/ der Doktorand hat das Fernbleiben nicht zu vertreten.
- (7) Ist die Disputation nicht bestanden, so kann sie nur einmal, und zwar frühestens nach zwei Monaten und spätestens nach einem Jahr wiederholt werden. Ist sie auch dann nicht bestanden oder beantragt die Doktorandin/ der Doktorand die Wiederholung der Prüfung nicht vor Ablauf dieser Frist, so ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet.

§ 11 Bewertung der Promotionsleistungen und Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Nach Abschluss aller Prüfungsleistungen stellt der Dekan/ die Dekanin die Gesamtnote fest. Dabei zählt die Note der Dissertation zweifach, die der Disputation einfach.

Bei der Berechnung der Gesamtnote werden die nicht gerundete Note der Dissertation und die nicht gerundete Note der mündlichen Prüfung herangezogen. Dabei wird im Ergebnis nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (2) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Gutachterinnen und Gutachter übereinstimmend oder mehrheitlich die Ablehnung der Dissertation empfehlen oder wenn die Leistung der mündlichen Prüfung auch in der Wiederholung nicht mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurde.
- (3) Die Promotionsleistungen werden folgendermaßen bewertet:

summa cum laude 1,0 bis 1,3 magna cum laude 1,4 bis 2,3 cum laude 2,4 bis 3,3 rite 3,4 bis 4,3 nicht bestanden ab 4,4

In der Promotionsurkunde wird nur das lateinische Prädikat angegeben.

(4) Ist die Prüfung bestanden, so kann die Doktorandin/ der Doktorand von dem Dekan/ der Dekanin eine Bescheinigung über die Ergebnisse der Dissertation und der Disputation erhalten. Diese dient allein dem Nachweis der erbrachten Prüfungsleistungen und berechtigt nicht zum Führen des Titels gemäß § 13.

§ 12 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation muss veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung erfolgt entweder als Dissertationsdruck oder in einer wissenschaftlichen Zeitschrift, in einer Schriftenreihe, als selbständige Publikation im Verlagsbuchhandel oder in elektronischer Form.

In begründeten Fällen kann der Dekan/ die Dekanin der Veröffentlichung in anderer Form zustimmen. Zur Veröffentlichung kann die Dissertation in Absprache mit den Gutachterinnen/ Gutachtern gekürzt oder überarbeitet werden. Die Endversion muss zusammen mit den gedruckten Pflichtexemplaren gemäß Absatz 2 zusätzlich in digitaler Form eingereicht werden.

- (2) Die Zahl der Pflichtexemplare, die der Hochschule abzuliefern sind, beträgt
- bei Dissertationsdruck 80 Exemplare;
- bei Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder in einer Schriftenreihe drei Exemplare;
- bei Veröffentlichung im Verlagsbuchhandel drei Exemplare;
- bei Veröffentlichung in elektronischer Form die elektronische Dissertation im PDF-Format und zwei Belegexemplare in Buchdruck. Die Doktorandin bzw. der Doktorand überträgt der Hochschul-

bibliothek das Recht, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen und versichert, dass die elektronische Version der angenommenen Dissertation entspricht.

- (3) Die Ablieferungsexemplare sind mit einem Titelblatt zu versehen, dessen Vorder- und Rückseite nach dem Muster der Anlage I gestaltet ist.
- (4) Die Pflichtexemplare müssen zusammen mit der Urschrift spätestens ein Jahr nach abgeschlossener mündlicher Prüfung der Hochschule unentgeltlich abgeliefert werden. Unter besonderen Umständen kann der Dekan/ die Dekanin auf Antrag der Bewerberin/ des Bewerbers eine längere Frist setzen. Versäumt die Bewerberin / der Bewerber schuldhaft die Frist, so erlöschen alle durch das Promotionsverfahren erworbenen Rechte.

§ 13 Promotionsurkunde

Die Promotionsurkunde wird nach den Mustern der Anlage II ausgefertigt, von der Rektorin/ dem Rektor und von der Dekanin/ dem Dekan eigenhändig unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen. Sie wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert, jedoch erst ausgehändigt, nachdem die Bewerberin/ der Bewerber die Vorschriften des § 12 erfüllt hat. Wurde das Promotionsverfahren im Rahmen einer Kooperation gemäß § 6 gemeinsam mit einer wissenschaftlichen Hochschule eines anderen Landes durchgeführt, wird diese Hochschule in der Promotionsurkunde ausgewiesen.

§ 14 Rechtswirksamkeit der Promotion

Die Promotion wird durch die Aushändigung der Promotionsurkunde vollzogen und rechtswirksam. Sie berechtigt, den Titel einer Doktorin/ eines Doktors der Erziehungswissenschaften (Dr. paed.) oder einer Doktorin/ eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) zu führen.

§ 15 Ehrenpromotion

Die Pädagogische Hochschule Freiburg kann für besondere wissenschaftliche oder künstlerische Verdienste in einem der Fächer oder Fachgebiete, in denen gemäß § 2 Promotionsleistungen erbracht werden können oder für besondere Verdienste um die Wissenschaft den Grad einer Doktorin/ eines Doktors der Erziehungswissenschaften ehrenhalber (Dr. paed. h.c.) oder einer Doktorin / eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) verleihen.

Über die Verleihung beschließt der Senat auf Vorschlag des Dekans/ der Dekanin der zuständigen Fakultät jeweils mit der Mehrheit seiner Mitglieder und mit der Mehrheit der ihm angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. In der Promotionsurkunde wird die Ehrenpromotion begründet.

§ 16 Ungültigkeit der Promotionsleistungen und Entziehung des Doktorgrades

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Doktorurkunde, dass sich der Bewerber/ die Bewerberin bei den Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, so kann die Promotion für ungültig erklärt. Die Entscheidung hierüber trifft der Fakultätsrat.
- (2) Der Doktorgrad kann aufgrund gesetzlicher Bestimmungen entzogen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Fakultätsrat.
- (3) Vor der Entscheidung ist die betroffene Person zu hören. Der Beschluss ist zu begründen und der betroffenen Person unter Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§ 17 Übergangsbestimmung, Inkrafttreten

- (1) Auf Bewerberinnen und Bewerbern, die bereits vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung als Doktorandin oder Doktorand angenommen und zur Prüfung zugelassen wurden, findet die Promotionsordnung vom 16. Juni 2010 weiter Anwendung.
- (2) Auf Bewerberinnen und Bewerber, die bereits vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung als Doktorandin oder Doktorand angenommen und bis zum Tag des Inkrafttretens einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung nicht gestellt haben, findet diese Promotionsordnung ab dem Tag der Antragstellung für das weitere Promotionsverfahren Anwendung.
- (3) Diese Promotionsordnung tritt am 1. März 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg vom 16. Juni 2010 außer Kraft.

Freiburg, den 27. Februar 2013

gez. Ulrich Druwe

Professor Dr. Ulrich Druwe

Rektor

	-	_
Λn	lage	т.
AII	ıayc	

(Titel der Dissertat	tion)	
Von der Pädagogis zur Erlangung des	chen Hochschule Freil Grades	ourg
eines Doktors der I	Philosophie (Dr. phil.)	/
eines Doktors der I	Erziehungswissenscha	ften (Dr. paed.)
genehmigte Disser von	tation	
(vollständiger Nam	ne)	
aus		
(Geburtsort)		
	(Rückseite:)	
	Promotionsfach:	
	Erstgutachterin/ Erstgutachter*:	
	Zweitgutachterin/ Zweitgutachter*:	
	ggf. Drittgutachterin/ Drittgutachter*:	
	Tag der mündlichen Prüfung:	

^{*} Es ist die jeweils zutreffende Form zu verwenden.

Die Pädagogische Hochschule Freiburg verleiht mit dieser Urkunde Frau/Herrn* _____ geb. am _____ in ____ den Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) / eines Doktors der Erziehungswissenschaften (Dr. paed.) Die Dissertation über das Thema wurde mit der Note bewertet. Die Disputation wurde mit der Note bewertet. Die Gesamtnote lautet: Freiburg im Breisgau, den Die Rektorin/der Rektor* Die/der*Dekan/in der Pädagogischen Dienstder Fakultät 1, 2, 3 der Pädagogischen Hochschule Freiburg siegel Hochschule Freiburg

Anlage II, Muster 1:

^{*} Auf der Urkunde erscheint die jeweils zutreffende Form.

Anlage II, Muster 2: Die Pädagogische Hochschule Freiburg verleiht mit dieser Urkunde Frau/Herrn* geb. am _____ in ____ den Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) / eines Doktors der Erziehungswissenschaften (Dr. paed.) Die Dissertation im Promotionsfach über das Thema wurde mit der Note Die Disputation wurde mit der Note Die Gesamtnote lautet: Freiburg im Breisgau, den

Dienst-

siegel

Die Rektorin/der Rektor* der Pädagogischen

Hochschule Freiburg

Die/der* Dekan /in

der Fakultät 1, 2, 3

der Pädagogischen

Hochschule Freiburg

^{*} Auf der Urkunde erscheint die jeweils zutreffende Form.

Die Pädagogische Hochschule Freiburg verleiht in Kooperation mit der ______

mit dieser Urkunde

Frau/Herrn* _____ in _____ in _____

Anlage II, Muster 2 (kooperative Fassung):

den Grad

eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) /

eines Doktors der Erziehungswissenschaften (Dr. paed.)

Die Dissertation über das The	ema	
wurde mit der Note		bewertet.
Die Disputation		
wurde mit der Note		bewertet.
Die Gesamtnote lautet:		·
Freiburg im Breisgau, den		
Die Rektorin/der Rektor* der Pädagogischen Hochschule Freiburg	Dienst- siegel	Die/der*Dekan/in der Fakultät 1, 2, 3 der Pädagogischen Hochschule Freiburg

^{*} Auf der Urkunde erscheint die jeweils zutreffende Form.

Anlage II, Muster	2 (kooperative Fassur	ıg):	
Die			
verleiht	ochschule Freiburg nit der		
mit dieser Urkunde			
	in		
den Grad			
eines Doktors de	er Philosophie (Dr. pl	hil.) /	
eines Doktors de	er Erziehungswissens	schaften (Dr. pa	ed.)
	Die Dissertation im Promoti	onsfach	
	über das Thema		
	wurde mit der Note		bewertet.
	Die Disputation		
	wurde mit der Note		bewertet.
	Die Gesamtnote lautet:		·
	Freiburg im Breisgau, den		
	Die Rektorin/der Rektor* der Pädagogischen Hochschule Freiburg	Dienst- siegel	Die/der* Dekan /in der Fakultät 1, 2, 3 der Pädagogischen Hochschule Freiburg

^{*} Auf der Urkunde erscheint die jeweils zutreffende Form.